

# RS Vwgh 2020/9/30 Ra 2020/03/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

## Norm

AVG §13 Abs8

AVG §40

AVG §41

AVG §42

AVG §8

EisenbahnG 1957 §31

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/03/0058

## Rechtssatz

Die Rechtsfolge der Präklusion bezieht sich grundsätzlich nur auf jenes Vorhaben, welches Gegenstand der Kundmachung bzw. der Verständigung von der Bauverhandlung war (vgl. VwGH 27.2.2018, Ra 2018/05/0010, mwN). Die Parteistellung präkludierter Parteien lebt durch nach § 13 Abs. 8 AVG zulässige Projektänderungen wieder auf, wenn neue subjektive Rechte der Beteiligten berührt sind oder wenn die Parteien in ihren bereits tangierten Rechten anders als nach dem ursprünglichen Antrag betroffen werden. Nichts anderes gilt, wenn das Vorhaben nach Erteilung der Genehmigung nicht konsenskonform errichtet wurde und die Abweichungen nachträglich genehmigt werden sollen (vgl. VwGH 26.6.2019, Ra 2017/04/0013; VwGH 20.6.2013, 2012/06/0092).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030054.L03

## Im RIS seit

10.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)